

964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 6. 1989

Regierungsvorlage

Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

DÉCLARATION

La République d'Autriche retire la réserve déclarée à l'Article 13 Alinéa 3 de la Convention concernant la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs.

(Übersetzung)

ERKLÄRUNG

Der von der Republik Österreich zu Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen erklärte Vorbehalt wird zurückgezogen.

VORBLATT**Problem:**

Der von Österreich bei der Ratifikation des Übereinkommens erklärte Vorbehalt zu Art. 13 Abs. 3 hat zur Folge, daß die inländischen Gerichte für Minderjährige, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Schutzmaßnahmen nur dann auf der Grundlage des österreichischen Rechtes treffen können, wenn es sich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates handelt. Bei Minderjährigen aus Nichtvertragsstaaten ist das Heimatrecht maßgebend, was eine manchmal beschwerliche Ermittlung ausländischen Rechtes erforderlich macht.

Lösung:

Zurückziehung des Vorbehalts zum genannten Übereinkommen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 13 Abs. 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 446/1975, wird ein gesetzändernder und gesetzergänzender Vertrag abgeändert; sie ist daher vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen. Die Erklärung hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, so daß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Erklärung ist nicht verfassungsändernd oder verfassungsgänzend.

Österreich ist Vertragsstaat des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen), (BGBl. Nr. 446/1975). Das Übereinkommen erklärt grundsätzlich die Behörden desjenigen Staates für zuständig, Maßnahmen zum Schutz eines Minderjährigen zu treffen, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1). Zugleich wird festgelegt, daß solche Schutzmaßnahmen nach dem nationalen Recht des Aufenthaltsstaates zu treffen sind (Art. 2). Dem Übereinkommen gehören derzeit außer Österreich die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien und die Türkei an.

Bei der Ratifikation des Übereinkommens hat Österreich den Vorbehalt zu Art. 13 Abs. 3 erklärt, wonach das Übereinkommen nur auf Angehörige von Vertragsstaaten angewendet wird. Beweggrund für diesen Vorbehalt war, daß zunächst praktische Erfahrungen mit dem Übereinkommen in einem beschränkten Anwendungsbereich gesammelt werden sollten, bevor abschließend beurteilt wird, ob auch eine allseitige Anwendung des Übereinkommens angezeigt ist (RV 1210 GP XIII). Luxemburg, die Niederlande und Spanien haben einen entsprechenden Vorbehalt erklärt, wobei die Niederlande ihren Vorbehalt mittlerweile wieder zurückgezogen haben.

Nach nun über zehnjähriger Geltung des Übereinkommens in Österreich hat sich gezeigt, daß die

Praxis mit dem Übereinkommen sehr gut zurechtkommt. Es ist daher angezeigt, den Vorbehalt zurückzuziehen. Die dadurch bewirkte Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird die Arbeit der Gerichte erleichtern, weil dann für alle Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, Schutzmaßnahmen grundsätzlich nach österreichischem Recht getroffen werden können, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige eines Vertragsstaates handelt oder nicht. Die manchmal beschwerliche Ermittlung ausländischen Rechtes, die derzeit in den vom Übereinkommen nicht erfaßten Fälle nach §§ 24, 25 und 27 IPR-Gesetz erforderlich ist, wird damit entbehrlich. Die geplante Zurückziehung des Vorbehalts ist ein Beitrag zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und fördert dadurch den gerichtlichen Schutz Minderjähriger. Aus den angeführten Gründen wird die Zurückziehung des Vorbehalts auch von der Praxis begrüßt.

Verfahrensrechtliche Auswirkungen hat die Zurückziehung des Vorbehalts nicht. Der derzeit bestehende Umfang der inländischen Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit bleibt bei Zurückziehung des Vorbehalts im Ergebnis gleich, weil sie sowohl nach dem Übereinkommen als auch nach § 110 Abs. 1 Z 2 JN grundsätzlich dann gegeben ist, wenn der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt — soweit es um dringende Maßnahmen geht, seinen Aufenthalt — im Inland hat.

Zuständigkeiten, die das Übereinkommen den Behörden des Heimatstaates des Minderjährigen einräumt (die Heimatbehörden dürfen zB nach Art. 4 Maßnahmen, die von den Aufenthaltsbehörden getroffen wurden, durch eigene Maßnahmen ersetzen), bleiben gemäß Art. 13 Abs. 2 den Vertragsstaaten vorbehalten, so daß die Zurückziehung des Vorbehalts unter diesem Gesichtspunkt keine Änderung der bisherigen Rechtslage bewirkt. Das gleiche gilt für die im Art. 11 des Übereinkommens festgelegten Mitteilungspflichten (so sind zB die von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen getroffenen Schutzmaßnahmen den Behörden des Heimatstaates bekanntzugeben), weil sich der Art. 11 nach herrschender Auffassung nur auf die Mitteilungspflicht zwischen

Vertragsstaaten bezieht (Kropholler, Das Haager Abkommen über den Schutz Minderjähriger, 1977, 100; Böhm er—Siehr, Das gesamte Familienrecht II 1979, 128; Oberloskamp, Haager Minderjährigenschutzabkommen, 1983, 130; so auch schon die Regierungsvorlage betreffend die Ratifikation des Übereinkommens, RV 1210 GP XIII).